

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können einen Zuschuss von bis zu 4.180 Euro für notwendige Veränderungen in ihrem Wohnumfeld bei der Pflegekasse beantragen. Maßnahmen werden bewilligt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erleichtert wird, oder eine möglichst selbstbestimmte Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Ebenso sollen sie dazu beitragen, dass Pflegekräfte oder pflegende Angehörige nicht überfordert werden.

Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen werden u.a. für Maßnahmen gewährt, die wesentliche Eingriffe in die Bausubstanz erfordern. Dazu zählen zum Beispiel

- Verbreiterung von Türen
- Pflegegerechte Badumbauten
- Einbau von Rampen oder Treppenliften

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung (z.B. Pflege WG) dürfen die Zuschüsse den Betrag von 4.180 € je pflegebedürftiger Person nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.720 € begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Wichtig zu wissen!

- Der Antrag auf Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen muss **vor** Beginn der Maßnahme bei der Pflegekasse beantragt und durch diese bewilligt werden.
- Pflegebedürftige können den Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen auch ein zweites Mal erhalten, wenn sich die Pflegesituation so verändert hat, dass eine erneute Anpassung des Wohnraums erforderlich ist.